

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften**

##### **A) Problem**

1. Durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010), mit dem u.a. das Börsengesetz neu gefasst wurde, hat die Börsenaufsichtsbehörde neue Aufgaben betreffend die Beaufsichtigung elektronischer Handelssysteme und börsenähnlicher Einrichtungen erhalten. Die Zuständigkeitsregelung in Art. 6 Abs. 2 ZustWiG beschränkt die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie als Börsenaufsichtsbehörde jedoch auf die Beaufsichtigung der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BörsG genehmigten Börsen. Diese Zuständigkeitsregelung ist wegen der gemäß Art. 23 Satz 3 des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes ab 1. Februar 2003 vorzunehmenden neuen Aufgaben zu eng.

Durch die Neufassung von § 30 BörsG wurde das Institut des amtlichen Kursmaklers mit Wirkung vom 01.07.2002 abgeschafft. Die Grundlage für die Tätigkeit der bei jeder Börse nach § 30 Abs. 6 BörsG (alt) bestehenden Kursmaklerkammer ist damit entfallen. Nach der Übergangsregel des § 64 Abs. 6 BörsG (neu) sind die bestehenden Kursmaklerkammern aufzulösen. Näheres ist durch Landesrecht zu bestimmen. Die Kursmaklerkammer an der Bayerischen Börse hat einstimmig ihre Auflösung beschlossen. Der Dritte und Vierte Abschnitt der Börsenverordnung vom 03. Mai 2001 (GVBl S. 245, BayRS 411-3-W), die die Organisation der Kursmaklerkammer und die Kursmaklergebühren regeln, sind damit hinfällig und aufzuheben.

2. Die aufgrund von Art. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen bestehenden Versorgungsanstalten der Bayerischen Versorgungskammer müssen wegen Art. 7 Abs. 2 Satz 1 ZustWiG in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I S. 2) ihre Kapitalanlagen nach dem strengen Niederstwertprinzip entsprechend der handelsrechtlichen Bewertung des Umlaufvermögens bilanzieren. Dementsprechend sind die als Umlaufvermögen bewerteten Kapitalanlagen ggf. auch bei nur vorübergehenden Kurseinbußen zum Bilanzstichtag abzuschreiben.

Mit Art. 1 des Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219) wurde unter dem Eindruck der Kursverluste an den Börsen als Folge des Terroranschlags vom 11. September 2001 die für alle Versicherungen geltende Abschreibungsregelung – erstmals für die Jahresabschlüsse 2001 – an die Regelungen für Kreditinstitute (§ 340 e Abs. 1 HGB) angepasst. Danach können Kapitalanlagen, wie z.B. Aktien, die dem Geschäftsbetrieb langfristig dienen, wie Anlagevermögen bewertet werden, mit der Folge, dass die Versicherungsunternehmen nur bei länger anhaltenden Kursverlusten verpflichtet

sind, entsprechende Abschreibungen vorzunehmen (gemildertes Niederstwertprinzip auf Grund des geänderten § 341 b Abs. 2 Satz 1 HGB in der Fassung vom 26. März 2002).

Mit Art. 2a des Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetzes wurde diese neue Regelung durch Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester vom 17. Dezember 1990 (BGBl I S. 2864), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl I S. 1630), auch auf die beiden auf Bundesrecht beruhenden Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen und der Kulturorchester, die von der Bayerischen Versorgungskammer im Wege der Organleihe verwaltet werden, erstreckt.

Da die für die landesrechtlich geregelten Versorgungsanstalten der Bayerischen Versorgungskammer anwendbaren versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen abschließend in Art. 7 Abs. 2 ZustWiG aufgeführt sind und Art. 11 Satz 2 ZustWiG eine statische Verweisung auf die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Handelsgesetzbuches (HGB) nach dem Rechtsstand vom 31. Dezember 1993 enthält, gelten die neuen Bewertungsregeln gemäß § 341 b Abs. 2 HGB nicht automatisch für diese Versorgungsanstalten der Bayerischen Versorgungskammer.

Angesichts der großen Unsicherheiten, die nach wie vor auf den Kapitalmärkten herrschen, besteht für das Geschäftsjahr 2002 die dringende Notwendigkeit, die Bewertungsmöglichkeit nach dem gemilderten Niederstwertprinzip auch auf die landesrechtlich geregelten Versorgungsanstalten der Bayerischen Versorgungskammer anzuwenden. Damit kann erreicht werden, dass ab den Jahresabschlüssen 2002 nur vorübergehende Kursschwankungen nicht zu lediglich stichtagsbezogenen Abschreibungen führen, die die Leistungsmöglichkeiten der Anstalten zu Lasten der Leistungsberechtigten unangemessen einschränken.

Die Änderung dient der Herstellung einer einheitlichen Rechtslage bezüglich der für die landesrechtlichen Versorgungsanstalten geltenden Bilanzierungsregeln mit den für die der Bundesaufsicht unterstehenden Versorgungsanstalten geltenden Bilanzierungsregeln und den Versorgungsanstalten anderer Bundesländer. Ohne einheitliche Bilanzierungsregeln wären die ausgewiesenen Renditen für den Verbraucher weniger gut vergleichbar.

3. Durch die Aufhebung der Verordnung über die Brennstoffbevorratung von Kraftstoffen durch Verordnung vom 08.09.1999 (BGBl I 1934) ist Art. 1 Abs. 1 Ziff. 6 ZustWiG, der die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie für den Vollzug dieser Verordnung begründet, hinfällig geworden.

**B) Lösung**

1. Die Zuständigkeitsregelung des Art. 6 Abs. 2 ZustWiG ist auf Grund des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes entsprechend anzupassen und zu erweitern. Die Kursmaklerkammer ist aufzulösen. Die die Kursmakler betreffenden Vorschriften der Börsenverordnung vom 03. Mai 2001 (GVBl S. 245, BayRS 411-3-W) sind durch das ZuStWiG aufzuheben.
2. Die bereits für die privaten Versicherungsunternehmen sowie für die bundesrechtlich geregelten Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen und Kulturorchester auf Grund des neuen § 341 b Abs. 2 HGB i.d. Fassung des Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219) geltenden Bewertungsvorschriften für Kapitalanlagen sind durch eine Änderung des Art. 7 Abs. 2 und des Art. 11 Satz 2 ZustWiG auf die landesrechtlich geregelten Versorgungsanstalten der Bayerischen Versorgungskammer anwendbar zu machen.
3. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 ZustWiG ist zu streichen.

**C) Alternativen**

Keine.

**D) Kosten****Staat**

Keine.

**Kommunen und Träger der mittelbaren Staatsverwaltung**

Keine; Versorgungsanstalten sind Monopolversicherer.

**Wirtschaft**

Keine.

**Bürger**

Die Beibehaltung des strengen Niederstwertprinzips für die landesrechtlichen Versorgungsanstalten könnte je nach den Börsenkursen zum 31.12.2002 zu einer erheblichen Abweichung der ausgewiesenen Nettoendite (bis zu 430%) und damit zu erheblichen Nachteilen für die Leistungsempfänger der Versorgungsanstalten gegenüber Leistungsempfängern z.B. der Lebensversicherer oder der Versorgungsanstalten des Bundes und anderer Bundesländern führen.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

#### § 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700–2–W), geändert durch Gesetz vom ... (GVBl S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird aufgehoben.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl I S. 64, ber. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl I S. 1842),“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010),“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist Börsenaufsichtsbehörde im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010).“
3. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird „56“ durch „§ 56 Abs. 2 und 3, §§“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Auf die Bewertung der Wertpapiere sind die für Versicherungsunternehmen nach § 341 b des Handelsgesetzbuchs (BGBl III 4100 - 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219), maßgeblichen Vorschriften erstmals auf die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2002 entsprechend anzuwenden.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. Art. 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Mit Ausnahme des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 sind die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Handelsgesetzbuch einschließlich der durch Verweisung anzuwendenden

weiteren Vorschriften für die Versorgungsanstalten der Bayerischen Versicherungskammer – Versorgung jeweils in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung maßgeblich.“

#### § 2

- (1) Die Kursmaklerkammer an der Bayerischen Börse wird aufgelöst.
- (2) Die Börsenverordnung vom 3. Mai 2001 (GVBl S. 245, BayRS 411–3–W) wird wie folgt geändert:
  1. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird „Kursmakler“ durch „Skontroführer“ ersetzt.
    - b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird „Kursmakler“ durch „Skontroführer“ ersetzt.
  2. Der Dritte und Vierte Abschnitt (§§ 16 bis 41) werden aufgehoben.

#### § 3

Die auf § 2 Abs. 2 beruhenden Teile der Börsenverordnung können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### § 4

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

#### Begründung:

##### I. Allgemeines

1. Auf Grund des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes (4. FMFG) vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010) ist die Zuständigkeitsregelung in Art. 6 Abs. 2 ZustWiG zu eng geworden. Danach ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie lediglich zur Aufsichtsbehörde über die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes (BörsG) genehmigten Börsen bestimmt worden. Auf Grund der §§ 58 ff. des neu gefassten Börsengesetzes hat die Börsenaufsichtsbehörde mit Wirkung vom 1.2.2003 jedoch neue Aufgaben im Bezug

auf die Entgegennahme von Anzeigen betreffend den Betrieb von elektronischen Handelssystemen (§ 58 BörsG) und die Beaufsichtigung börsenähnlicher Einrichtungen (§§ 59, 60 BörsG) erhalten. Art. 6 Abs. 2 ZustWiG ist daher an die erweiterten Aufgaben für die Börsenaufsichtsbehörde auf Grund des neu gefassten Börsengesetzes anzupassen.

Durch die Neufassung von § 30 BörsG wurde das Institut des amtlichen Kursmaklers mit Wirkung vom 01.07.2002 abgeschafft. Die Grundlage für die Tätigkeit der bei jeder Börse nach § 30 Abs. 6 BörsG (alt) bestehenden Kursmaklerkammer ist damit entfallen. Nach der Übergangsregel des § 64 Abs. 6 BörsG (neu) sind die bestehenden Kursmaklerkammern aufzulösen. Näheres ist durch Landesrecht zu bestimmen.

2. Um die landesrechtlichen Versorgungsanstalten der Bayerischen Versorgungskammer (Art. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen) hinsichtlich der Bewertungsmöglichkeiten für Aktien, Investmentanteile sowie sonstige festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapieren den – ebenfalls von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten – bundesrechtlich geregelten Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen und der deutschen Kulturorchester sowie den grundsätzlich vergleichbaren privaten (Lebens-) Versicherungsunternehmen gleichzustellen und damit eine Ungleichbehandlung der Versicherten der bayerischen Versorgungsanstalten zu vermeiden, ist eine Änderung des ZustWiG erforderlich, das in der geltenden Fassung bezüglich der VAG- und HGB-Vorschriften für die Rechnungslegung der bayerischen Versorgungsanstalten gemäß Art. 11 Satz 2 ZustWiG statisch auf den Rechtsstand vom 31.12.1993 verweist. Die Gleichstellung kann durch eine direkte Verweisung auf § 341 b HGB erfolgen, der durch das am 4. April 2002 in Kraft getretene Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1209) dahin geändert wurde, dass Versicherungsunternehmen ab den Jahresabschlüssen 2001 Kapitalanlagen, soweit es sich hierbei um Aktien einschließlich der eigenen Anteile, Investmentanteile sowie sonstige festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere handelt, nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewerten können. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Kapitalanlagen dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Bei Vermögensgegenständen, die zum Anlagevermögen gehören, besteht ein Wahlrecht, bei nur vorübergehenden Wertverlusten auf eine Zeitwertberichtigung zu verzichten oder aber nach dem Zeitwert zu bewerten (gemildertes Niederstwertprinzip). Gerade nach vorübergehenden Kurseinbrüchen würde sich die nur für Versicherungsunternehmen zwingend vorgeschriebene Bewertung von Aktien nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften (strenges Niederstwertprinzip) nachteilig auswirken. Dann müssten möglicherweise die Wertpapiere im Vermögensbestand der Versorgungsanstalten abgeschrieben werden, was für die Versicherten Einschnitte bei der Dynamisierung von laufenden Rentenzahlungen und -anwartschaften zur Folge hätte.
3. Anlässlich der Neufassung werden in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 die durch Aufhebung der Verordnung über die Brennstoffbevorratung von Kraftstoffen obsolet gewordene Ziff. 6 gestrichen und in Art. 6 Abs. 1 die Verweisung auf das KWG aktualisiert.

## II. Einzelbegründung

Zu § 1 Nr. 1

Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist durch die Aufhebung der Verordnung über die Brennstoffbevorratung von Kraftstoffen durch Verordnung vom 08.09.1999 (BGBl I S. 1934) entfallen.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a)

Das Kreditwesengesetz vom 09. September 1998 (BGBl I S. 2776) wurde durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010) geändert. Die Verweisung in Art. 6 Abs. 1 ZustWiG ist damit zu aktualisieren.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b)

Durch die Neufassung des Art. 6 Abs. 2 ZustWiG wird das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie zur Börsenaufsichtsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BörsG bestimmt. Damit erstreckt sich die Zuständigkeit des Staatsministeriums auch auf die Entgegennahme von Anzeigen betreffend den Betrieb elektronischer Handelssysteme gemäß § 58 BörsG und auf die Beaufsichtigung börsen-ähnlicher Einrichtungen gemäß §§ 59, 60 BörsG.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. a)

Art. 7 Abs. 2 Satz 1 ZustWiG in Verbindung mit § 56 Abs. 1 VAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I S. 2) sieht für die öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen bzw. die Versorgungsanstalten der Bayerischen Versorgungskammer eine Bewertung der Kapitalanlagen nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß den am 31. Dezember 1993 geltenden versicherungs- und handelsrechtlichen Bestimmungen (Art. 11 Satz 2 ZustWiG) vor. Um eine Bewertung der Kapitalanlagen nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341 b Abs. 2 HGB in der Fassung des Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219) vornehmen zu können, ist in Art. 7 Abs. 2 Satz 1 ZustWiG die Streichung von § 56 Abs. 1 VAG erforderlich.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. b)

Die Verweisung auf die für die Bewertung der Wertpapiere von Versicherungsunternehmen maßgebliche Vorschrift des § 341 b HGB in der Fassung des Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetzes vom 26. März 2002 eröffnet den landesrechtlich geregelten Versorgungsanstalten der Bayerischen Versorgungskammer die Möglichkeit einer Bewertung ihrer Kapitalanlagen nach dem gemilderten Niederstwertprinzip ab dem Geschäftsjahr 2002. Dies schließt unterschiedliche Festlegungen von Beginn und Ende des Geschäftsjahres 2002 durch die einzelnen Versorgungsanstalten mit ein.

Damit werden diese bayerischen Versorgungseinrichtungen den privaten Versicherungsunternehmen und den beiden von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten bundesrechtlichen Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen und der deutschen Kulturorchester gleichgestellt, für die diese Bewertungsmöglichkeit auf Grund des Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetzes vom 26. März 2002 bereits auf den Jahresabschluss für das am 30. September 2001 oder später endenden Geschäftsjahr angewendet werden konnte.

Durch die erstmalige Anwendbarkeit auf die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2002 sollen für den kommenden Jahresabschluss Nachteile von den bayerischen Versorgungsanstalten und deren Leistungsempfängern abgewendet werden, die sich auf Grund eines vorübergehend ungünstigen Börsenkurses zum Bilanzstichtag 31.12.2002 und späteren Bilanzstichtagen ergeben können.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. c)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 Buchst. b).

Zu § 1 Nr. 4

Die Neufassung von Art. 11 Satz 2 nimmt die neu eingefügte Verweisung des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 auf § 341 b HGB von dem sonst für die Verweisung auf HGB und VAG geltenden Prinzip der statischen Verweisung aus. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 verweist auf § 341 b HGB in der jeweils geltenden Fassung (dynamische Verweisung).

Zu § 2

Durch die Neufassung von § 30 BörsG durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz wurde das Institut des amtlichen Kursmaklers mit Wirkung vom 01.07.2002 abgeschafft. § 2 kommt der Verpflichtung aus der Übergangsregel nach § 64 Abs. 6 BörsenG (neu) nach, die Kursmaklerkammer an der Bayerischen Börse, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Landesrecht aufzulösen und hebt die entsprechenden Bestimmungen der Börsenverordnung auf.

Zu § 3

Die Entsteuerungsklausel stellt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang für die Börsenverordnung her.

Zu § 4

Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz trat zum 01. Juli 2002 in Kraft. Die auf diesem Gesetz beruhenden Änderungen des ZuStWiG (§ 1 Nr. 1 und 2, § 2) treten daher mit Wirkung vom selben Datum in Kraft.

Durch das Inkrafttreten von § 1 Nr. 3 und 4 zum 01. Januar 2002 wird Rechtssicherheit dahingehend geschaffen, dass die Bewertung der Kapitalanlagen der landesrechtlichen Versorgungsanstalten der Bayerischen Versorgungskammer bereits für das Geschäftsjahr 2002, unabhängig von dem von diesen Unternehmen festgelegten Bilanzstichtag, nach dem gemilderten Niederstwertprinzip erfolgen kann.